

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag Baden-Württemberg statt.

Wahlberechtigt für die Landtagswahlen sind,

wer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. seit mindestens drei Monaten, also seit dem 14.12.2020 in Baden-Württemberg eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sonst gewöhnlich aufhält und
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 31. Januar 2021 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinden machen spätestens am **18. Februar 2021** öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom **22. bis 26. Februar 2021** die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 21. Februar 2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse während der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (22. bis 26. Februar 2021) nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen. Erforderlichenfalls muss während dieser Einsichtsfrist Einspruch (schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeindeverwaltung eingelegt werden.